

P22-1565

**Das Land  
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

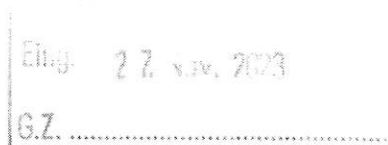
Abteilung 13

**→ Umwelt und  
Raumordnung****Referat UVP- und Energierecht**

Bearb.: Mag. Christoph Jambrovic

Tel.: +43 (316) 877-2402

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-194522/2023-4

Graz, am 22.11.2023

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110-kV-Leitung Wünschendorf-  
Feldbach, 137/1, Teilstück Mast Nr. 3117 (APG) -77 143 (152):

- Tausch Seilbelag
- Ertüchtigung Stützpunkte;
- Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung,  
hier: Kundmachung für 12.12.2023

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 4. September 2023 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für folgendes Vorhaben angesucht:

- 110-kV-Leitung Wünschendorf- Feldbach, 137/1,  
Teilstück Mast Nr. 3117 (APG) -77 143 (152):
- Tausch Seilbelag
  - Ertüchtigung Stützpunkte

Die Energienetze Steiermark GmbH ersucht gemäß § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Starkstromweggesetzes 1971 um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Erneuerung und den Betrieb des Seilbelags sowie für den Umbau und Betrieb von 4 Maststützpunkten der 110-kV-Leitung Wünschendorf - Feldbach.

Der ständig steigende Ausbau von nachhaltigen Erzeugungsanlagen und die damit verbundene Netzintegration sowie eine etwaige Versorgung im Stich - bei Ausfall einer Ringleitung in der Oststeiermark - erfordern eine höhere Stromtragfähigkeit der gegenständlichen 110-kV-Leitungsanlage.

Um der Überschreitung des thermischen Grenzstroms an der derzeitigen Leitungsanlage entgegen wirken zu können, wird der derzeitige Seilbelag gegen ein durchhangreduziertes Hochtemperaturseil auf den bestehenden Maststützpunkten getauscht.

8010 Graz • Stempfergasse 7  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Dieser neue Seilbelag ermöglicht bei gleicher Querschnittsfläche auf Grund der höheren leitfähigen Materiallegierungen eine höhere Dauerstrombelastung mit erhöhter Temperaturbeständigkeit und geringerer temperaturbedingter Ausdehnung, sodass hinsichtlich des Durchhanges der Leiterseile und den damit verbundenen Bodenabständen keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintritt.

Um im gesamten Leitungszug die Einhaltung der vorschriftmäßigen Sicherheits- und Bodenabstände dauerhaft gewährleisten zu können, werden zudem 4 (der insgesamt 68) Maststützpunkte um 4 m mittels "Zwischenschuss" (Einbau eines Zwischenstückes) erhöht, sodass sich auch hinsichtlich der Mastaustrittsflächen und den Dienstbarkeitsbereichen keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand ergibt.

Die magnetische Feldbelastung wird auch weiterhin unter den - gemäß ÖVE-Richtlinie R23-1 vom 01. 04. 2017 - für die Allgemeinbevölkerung festgelegten Referenz- und Basisgrenzwerten liegen. Alle Details bzw. Nenndaten zu den neuen Leiterseilen bzw. dem Erdseil sind im Technischen Bericht angeführt.

Diese Baumaßnahme ist zur Sicherung der Stromversorgung als auch der künftigen Bedarfsabdeckung der Oststeiermark erforderlich und entspricht dies dem öffentlichen Interesse.

Von der gegenständlichen Baumaßnahme sind folgende Katastralgemeinden in den angeführten Gemeinden bzw. politischen Bezirken berührt:

| Katastralgemeinde           | pol. Gemeinde                             | pol. Bezirk      |
|-----------------------------|-------------------------------------------|------------------|
| 68123 Kroisbach             | Marktgemeinde 8321 St. Margarethen a.d.R. | Weiz             |
| 68162 Zöbing                | Marktgemeinde 8321 St. Margarethen a.d.R. | Weiz             |
| 62157 Studenzen             | Gemeinde 8324 Kirchberg an der Raab       | Südoststeiermark |
| 62126 Kirchberg an der Raab | Gemeinde 8324 Kirchberg an der Raab       | Südoststeiermark |
| 62166 Unterstorcha          | Marktgemeinde 8341 Paldau                 | Südoststeiermark |
| 62153 Saaz                  | Marktgemeinde 8341 Paldau                 | Südoststeiermark |
| 62163 Weißenbach            | Stadtgemeinde 8330 Feldbach               | Südoststeiermark |
| 62111 Feldbach              | Stadtgemeinde 8330 Feldbach               | Südoststeiermark |
| 62116 Gniebing              | Stadtgemeinde 8330 Feldbach               | Südoststeiermark |
| 62147 Raabau                | Stadtgemeinde 8330 Feldbach               | Südoststeiermark |
| 62128 Kornberg              | Marktgemeinde 8333 Riegersburg            | Südoststeiermark |

Die Projektausführung ist beginnend mit Jänner 2024 geplant, da die Freischaltung der gegenständlichen Leitungsanlage nur ab diesem Zeitpunkt möglich ist.

Alle Baumaßnahmen erfolgen im Rahmen von bestehenden Regelungen mit den GrundeigentümerInnen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung  
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie

- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark  
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, dem 12. Dezember 2023**

mit dem Zusammentritt **im Stadtamt Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**

**um 13:00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter** ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das Elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und bei den Gemeinden Feldbach, St. Margarethen

an der Raab, Kirchberg an der Raab, Paldau und Riegersburg zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung  
Zu II: Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Jambrovic  
(elektronisch gefertigt)

Marktgemeinde Riegersburg

Angeschlagen: 27. Nov. 2023

Abgenommen: